

**3. Änderung der
Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau
(Winterdienstsatzung) vom 19.10.2009**

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

I.

Im Satzungstext werden folgende Änderungen vorgenommen:

° § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf den in den Anlagen **1 - 7 und 9** aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den
- Reinigungsklassen 1, 3, 6 **und 7** auf Fußgängerüberwegen und -querungen sowie Gehwegen
 - Reinigungsklassen 2, 4, 5 auf Fußgängerüberwegen und -querungen

° § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Auf den in den **Anlagen 1 – 7 und 9** aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den Reinigungsklassen 2, 4, 5, **9**
- der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist.

° § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288)**, in der **jetzt geltenden Fassung**, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

° § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

II.

Im Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen – Dringlichkeit I wird folgende Änderung vorgenommen:

° Helmut-Kohl-Str. – wird aufgenommen

III.

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über den Winterdienst tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister